

meisten Münzberechtigten thaten die Nutzung auf Zeit- oder Erbpacht aus und zwar fast überall an Gesellschaften von Unternehmern, da die Auslagen und der Betrieb des Geschäftes die Kräfte eines einzelnen Geldhändlers überstiegen; dabei aber so, daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, als fürstliche Dienst- und Lehnmannen galten und als solche unter der Hofgerichtsbarkeit standen, und daß sie, ihrem Pachtvertrage gemäß, nicht nur genau nach dem gesetzlichen Münzfuß ausprägen, sondern auch jede von dem Münzherrn beliebte Veränderung desselben befolgen sollten. Deshalb war ihnen überall ein herrschaftlicher Münzprüfer zugeordnet. Für die Fälle, daß über die Gezehmäßigkeit der Ausprägung Streit entstände, mußten hier und da unter Aufsicht und Verwahrung des Stadtrates, in Straßburg bei dem Burggrafen, die ersten ausgeprägten Stücke öffentlich niedergelegt werden, um als Mustermünzen zu dienen. Es wurden auch wohl die Stempel dem Münzherrn zurückgestellt.

Aber für diese Anstalten fehlte es an Nachdruck. Die vielfältigen Münzverwirrungen machten eine der drückendsten Beschwerden des damaligen gewerblichen Lebens aus. Nicht wenige unredliche Münzherren verletzten den Münzfuß, übertrieben den Prägschat; die Münz-Unternehmer verführten betrügerisch, wollten sich bereichern; Goldschmiede machten oft genug falsche Münzen, Juden und Christen kippten und wippten. Und wenn dann, bei überhand nehmendem Übel, die alten Münzen in Verfall erklärt und neue in Umlauf gesetzt wurden, so entstand erst Verwirrung und Not bei dem Kleinhandel. Mit der Häufigkeit und Größe des Betrugs der Münzer stand die Grausamkeit ihrer Bestrafung im Verhältnis. Eine nicht ungewöhnliche Strafe war der Verlust der rechten Hand.

Als die einträglichste Seite des Münzwesens wurde der sogenannte „Aufwechsel“ betrachtet, welcher die jeweilig vom Regenten als eben gültig bezeichnete Münzsorte dem Verkehr aufzuzwingen trachtete. Einer jeden derartigen Münzerneuerung ging ein gehörig kundgemachter Münzverruf voraus: „Es gebet unser allergnädigster Kaiser,“ lautet ein solcher aus den Tagen Kaiser Friedrich III. (c. 1475), „daß jedermann, welcher fremde Münze hat, diese zwischen himen und künftigem St. Jörgentag ausgabe und loswerde. Wer aber dieses nicht thut und späterhin fremde Münze ausgeben will, dem soll man himnach bis zum nächsten St. Urbanstag drei derselben Pfening für zwen, und nach dem jetztgenannten St. Urbanstag bis zum kommenden St. Jacobstag zwen für einen seiner kaiserlichen Gnade Pfening geben und nehmen. Wenn man aber nach dieser Zeit bei irgend jemand über ein halb Pfund Pfeninge finden sollte, er möge nun dieselben ausgeben oder empfangen wollen, dem wird man dieselbe Münze ohne Gnade und Erbarmen zu Handen seiner kaiserlichen Gnade wegnehmen. Wer auch Silber oder alte Münze aufkauft oder Silber in das Land bringt, ohne es der kaiserlichen Münze dieser zur Förderung zu verkaufen, sondern im Gegenteile sie außer Landes führt, dem wird man solches Silber und Geld, wo man darauf kommt, ohne alle Gnade zu Handen des Kaisers wegnehmen